

Bitte nutzen Sie diese Anlage **nur** dann, wenn Sie aufgrund der Covid-19-Pandemie einen Einkommensverlust hatten und deswegen Ihren Bemessungszeitraum anpassen möchten.

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Aktenzeichen, soweit bekannt

## Anpassung des Bemessungszeitraums vor der Geburt

Eltern, die aufgrund der **Covid-19-Pandemie** in der Zeit vom 01.03.2020 bis 23.09.2022 einen Einkommensverlust hinnehmen müssen, können **auf Antrag** die vom Einkommensverlust betroffenen Monate ausklammern/das maßgebliche Kalenderjahr verschieben. Den Einkommensverlust aufgrund der Covid-19-Pandemie müssen Sie nachweisen durch Vorlage z.B. von Gehaltsabrechnung/en, Bescheinigungen, Weisungen oder Anordnungen des Arbeitgebers, Anordnungen der Gesundheitsämter zur Schließung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen oder durch Vorlage von Bescheiden z.B. über den Bezug von Arbeitslosengeld frühestens ab dem 01.03.2020.

### 1 Einkommensverlust bei nichtselbständiger Erwerbstätigkeit: Bestimmung des maßgeblichen Zwölfmonatszeitraums vor der Geburt (Bemessungszeitraum)

Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus den **zwölf Kalendermonaten** vor dem Monat der Geburt des Kindes. Kalendermonate, in denen vor der Geburt des Kindes für mindestens einen Tag ein **Ausklammerungstatbestand** erfüllt wird, können bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung heranzuziehenden Kalendermonate übersprungen werden. Der Zeitraum verlagert sich dann um die entsprechende Anzahl von Monaten nach hinten (Ersatzmonate).

Einkommensverlust aufgrund der **Covid-19-Pandemie** in der Zeit vom 01.03.2020 bis 23.09.2022 liegt vor, daher beantrage ich, folgende Monate **auszuklammern**:

- |  |   |                                       |   |  |
|--|---|---------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> März 2020     | <input type="checkbox"/> April 2020     | <input type="checkbox"/> Mai 2020     | <input type="checkbox"/> Juni 2020      | <input type="checkbox"/> Juli 2020     |
| <input type="checkbox"/> August 2020   | <input type="checkbox"/> September 2020 | <input type="checkbox"/> Oktober 2020 | <input type="checkbox"/> November 2020  | <input type="checkbox"/> Dezember 2020 |
| <input type="checkbox"/> Januar 2021   | <input type="checkbox"/> Februar 2021   | <input type="checkbox"/> März 2021    | <input type="checkbox"/> April 2021     | <input type="checkbox"/> Mai 2021      |
| <input type="checkbox"/> Juni 2021     | <input type="checkbox"/> Juli 2021      | <input type="checkbox"/> August 2021  | <input type="checkbox"/> September 2021 | <input type="checkbox"/> Oktober 2021  |
| <input type="checkbox"/> November 2021 | <input type="checkbox"/> Dezember 2021  |                                       |   |  |
| <input type="checkbox"/> Januar 2022   | <input type="checkbox"/> Februar 2022   | <input type="checkbox"/> März 2022    | <input type="checkbox"/> April 2022     | <input type="checkbox"/> Mai 2022      |
| <input type="checkbox"/> Juni 2022     | <input type="checkbox"/> Juli 2022      | <input type="checkbox"/> August 2022  | <input type="checkbox"/> September 2022 |  |

▶ Bitte Nachweise über den Einkommensverlust für die angekreuzten Monate (z.B. Gehaltsabrechnung/en mit Kurzarbeitergeld, Bescheid über Arbeitslosengeld) und Gehaltsabrechnung/en für die Ersatzmonate beifügen ◀

Weitere Ausklammerungstatbestände werden in der Anlage N abgefragt.

### 2 Einkommensverlust bei Gewinneinkünften (auch in Kombination mit Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit): Bestimmung des maßgeblichen Kalenderjahres (Bemessungszeitraum)

Bei Gewinneinkünften – auch in Kombination mit Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit – ist als Bemessungszeitraum grundsätzlich das Kalenderjahr **vor der Geburt** heranzuziehen. Hat aufgrund der Covid-19-Pandemie in der Zeit vom 01.03.2020 bis 23.09.2022 im Bereich der nichtselbständigen Erwerbstätigkeit und/oder der Gewinneinkünfte in mindestens einem Monat ein Einkommensverlust vorgelegen, wird **auf Antrag** der Bemessungszeitraum auf das vorherige Kalenderjahr verschoben.

Bitte beachten Sie: Hatten Sie als Selbständige/r nur im Bereich der Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit einen Einkommensverlust, kann ebenfalls die Verschiebung des Bemessungszeitraumes auf das vorherige Kalenderjahr beantragt werden.

Einkommensverlust aufgrund der **Covid-19-Pandemie** von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ liegt vor

bei Gewinneinkünften, weil \_\_\_\_\_

▶ Bitte Nachweise über den Einkommensverlust für den angegebenen Zeitraum (z.B. Anordnung des Gesundheitsamtes zur Schließung bestimmter Betriebe, vgl. auch 1) und Einkommensnachweise für das gewählte Kalenderjahr (z.B. Einkommensteuerbescheid) beifügen ◀

bei Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. Nr. 1)

daher beantrage ich die Verschiebung auf das Kalenderjahr \_\_\_\_\_

Soweit im hier gewählten Kalenderjahr weitere Verschiebetatbestände vorgelegen haben, kann eine zusätzliche Verschiebung über die Anlage G bzw. GuN beantragt werden.